



Basel, im Januar 2022

Krankenversicherungsobligatorium nach KVG Jahresbericht 2021

1. Allgemeines zum Krankenversicherungsobligatorium

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sieht eine allgemeine Versicherungspflicht für Leistungen bei Krankheit und Unfall für die Wohnbevölkerung der Schweiz und weitere Personengruppen vor. Das Obligatorium bezweckt die Sicherung der medizinischen Versorgung einerseits und der Solidarität unter den Versicherten andererseits. Das Amt für Sozialbeiträge (ASB) ist für den Vollzug im Kanton Basel-Stadt zuständig.

1.1 Versicherungspflicht und Ausnahmen

Der Versicherungspflicht unterstehen die in Art. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) des Bundes genannten Personengruppen. Dies sind insbesondere Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie bestimmte weitere Personengruppen, zum Beispiel Personen mit Aufenthalt in der Schweiz und in der Schweiz erwerbstätige Personen. Bestimmte Personenkreise können sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (zuziehende Personen) oder ein Optionsrecht ausüben (Grenzgänger- und Grenzgängerinnen). Das Optionsrecht erlaubt die Befreiung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich beim Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung im Wohnstaat und in der Schweiz. Die Befreiungsgründe sind im 1. Abschnitt der KVV abschliessend geregelt. Kommt eine Person der Versicherungspflicht nicht nach, so weist das ASB gestützt auf Art. 6 und 6a KVG die nichtversicherte Person einem Versicherer zu (amtliche Zuweisung).

1.2 ASB und Gemeinsame Einrichtung KVG / Gemeinsamer Vollzug

Das ASB arbeitet seit 2013 bei der Durchführung des Versicherungsobligatoriums eng mit der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GE KVG) zusammen und hat dieser wesentliche Vollzugsaufgaben delegiert.¹ Die GE KVG ist eine privatrechtliche Stiftung, welcher der Bund, die Kantone und die Krankenversicherer Aufgaben übertragen können (Art. 18 Abs. 2sexies KVG). Für das ASB übernimmt die GE KVG im Wesentlichen die Prüfung der einzelnen Befreiungsgesuche, die Auskunft und Beratung über die Versicherungspflicht nach den bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen (Freizügigkeitsabkommen und Verordnungen) sowie die Bereitstellung einer Datenbank für die behandelten Gesuche und die vorzubereitenden amtlichen Zuweisungen. Die GE KVG kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich kontaktiert werden. Personen und Institutionen,

¹ Dem Beispiel des ASB folgend übertragen seither auch die Behörden der Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhodon, Basel-Landschaft, Glarus und Uri sowie der Stadt Zug und der Gemeinden Cham, Risch Rotkreuz und Steinhausen Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht an die GE KVG.

die sich mit Fragen ans ASB wenden, können wie folgt an die GE KVG verwiesen werden: Gemeinsame Einrichtung KVG, Industriestrasse 78, 4609 Olten, Tel. +41 61 487 30 30, E-Mail: bs@kvg.org, Homepage: www.kvg.org

Die Kantone sorgen von Gesetzes wegen für die Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 6 KVG). Das für die Kontrolle zuständige ASB wird vom Einwohner- und dem Migrationsamt über die neu zugezogenen Personen und solchen mit einer neu ausgestelltten Grenzgängerbewilligung informiert. Das ASB stellt diesen Personen ein Schreiben mit weiterführenden Informationen zu und fordert sie auf, sich entweder in der Schweiz zu versichern oder ein Befreiungsgesuch an die GE KVG zu stellen. Bei fehlender Versicherung erinnert das ASB die Betroffenen in einem nächsten Prüfungsschritt erneut an die Versicherungspflicht, weitere Mahnschreiben erfolgen durch die GE KVG. Das ASB weist schliesslich alle Personen, welche nicht von der GE KVG vom Versicherungsobligatorium befreit wurden und sich nicht in der Schweiz versichert haben, von Amtes wegen einem Krankenversicherer zu. Im 2021 sind 79 Person von Amtes wegen einem Krankenversicherer zugewiesen worden.

2. Entwicklung der von der GE KVG geprüften Gesuche

Seit Beginn der Zusammenarbeit des ASB mit der GE KVG erfolgte – aufgrund steigender Anforderungen der Bundesaufsichtsbehörden – ein umfassender Ausbau der benötigten Abläufe und Prozesse (inkl. IT), sodass seit 2016 der notwendige Datenaustausch und eine flächendeckende Kontrolle durchgeführt werden können. Dabei schwankt die jährliche Anzahl der von der GE KVG behandelten Befreiungsgesuche zum Teil beträchtlich, was massgeblich durch die wirtschaftliche Situation und Beschäftigung von Grenzgängern und Expats im Kanton Basel-Stadt beeinflusst wird.

2.1 Statistik der zugezogenen Personen

Gemäss der untenstehenden Statistik der GE KVG für das Jahr 2021 sind von 1'841 (2020: 3'588) erledigten Gesuchen 679 (2020: 717) Befreiungen ergangen, was über 36 Prozent entspricht. Die befreiten Kategorien beziehen sich auf die unterschiedlichen Absätze von Artikel 2 KVV und betreffen hauptsächlich Studierende («Bef. 2.4»), Entsandte («Bef. 2.5») sowie deren Familienangehörige («Bef. 2.6»), aber auch weitere Kategorien². Der Zuzug aus anderen Kantonen, aus EU-/EFTA- oder Drittstaaten nach Basel erfolgt aus den verschiedensten Gründen (Ausbildung, Arbeit, Beziehung und weitere). Die Zahl der Gesuche bewegen sich daher üblicherweise in einem Rahmen von durchschnittlich 2'000 bis maximal 3'000 Gesuchen jährlich (das Jahr 2020 war nicht repräsentativ).

² Unter «Mutationen» fallen sämtliche Gesuche, welche nicht mit einer Befreiung oder dem freiwilligen Abschluss einer schweizerischen Krankenversicherung abgeschlossen wurden. So beispielsweise amtliche Zuweisungen, wie auch Gesuche von Personen, bei welchen eine fehlende Versicherungspflicht in der Schweiz festgestellt worden ist, oder bereits in der Schweiz versicherte Grenzgänger (siehe unten), bei welchen das Befreiungsgesuch abgelehnt wurde. Unter «anders beendet» fallen Gesuche mit eingestellten Verfahren, da die betreffenden Personen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich fallen (z.B. Wegzug aus der Schweiz, Beendigung der Grenzgängertätigkeit).

Aufenthalter BS 2021	Erfasste	Be- freiungen	Bef. 2.2	Bef. 2.4	Bef. 2.4bis	Bef. 2.5	Bef. 2.6	Bef. 2.7	Bef. 2.8	KV in CH	Muta- tionen	Ab- lehnungen	anders beendet	Erledigte
Januar	177	54	0	17	1	9	26	0	0	44	40	0	40	178
Februar	164	79	0	43	0	11	22	0	1	18	36	1	29	163
März	221	62	0	35	0	6	21	0	0	33	64	0	35	194
April	189	55	0	28	0	5	20	0	1	25	62	0	22	164
Mai	177	51	0	11	0	9	31	0	0	29	35	0	37	152
Juni	142	55	1	18	0	13	22	0	1	26	30	0	18	129
Juli	100	36	0	17	0	3	16	0	0	22	26	0	6	90
August	116	45	1	23	0	5	16	0	0	22	25	0	14	106
September	196	60	0	36	0	3	20	0	0	21	46	0	26	153
Oktober	235	61	0	23	0	4	33	0	0	25	77	0	27	190
November	251	58	1	20	0	5	32	0	0	19	51	0	29	157
Dezember	240	63	0	25	1	4	33	0	0	29	58	0	15	165
Total 2021	2208	679	3	296	2	77	292	0	3	313	550	1	298	1841

Gemeinsame Einrichtung KVG, Statistik BS 2021, Zuziehende, 03.01.2022

2.2 Statistik der Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Der schon im 2020 festgestellte Abwärtstrend bei den behandelten Gesuchen von Personen mit Grenzgängerbewilligung (von 3'077 im 2019 auf 1'590 im 2020 und auf 1'127 im 2021), ist wohl auf die Auswirkungen der Pandemie zurück zu führen. Vor allem dieses Personensegment ist stark mit der Entwicklung des Arbeitsmarktes verbunden, daher kamen auch in den Zeiten vor der Pandemie teilweise grössere Schwankungen vor (2018: 7'310). Somit wurden über 31 Prozent der Gesuche stattgegeben und die Weiterführung der bisherigen ausländischen Krankenversicherung gewährt.

Grenzgänger BS 2021	Erfasste	Befreiungen	KV in CH	Mutationen	Ablehnungen	anders beendet	Erledigte
Januar	107	30	51	16	0	22	119
Februar	110	33	52	9	0	9	103
März	82	16	48	7	0	3	74
April	110	30	46	13	0	4	93
Mai	88	34	47	8	0	8	97
Juni	145	32	43	6	0	8	89
Juli	109	27	60	6	0	6	99
August	111	32	41	3	0	4	80
September	111	36	62	11	0	6	115
Oktober	121	26	31	7	0	5	69
November	122	36	49	15	0	5	105
Dezember	107	26	47	7	0	4	84
Total 2021	1323	358	577	108	0	84	1127

Gemeinsame Einrichtung KVG, Statistik BS 2021, Grenzgänger und Grenzgängerinnen, 03.01.2022

3. Aktuelle Ereignisse und Abkommen

Die Sozialversicherungen des Bundes sind einem steten Wandel mit ständigen Anpassungen unterworfen, vor allem auch die obligatorische Krankenversicherung nach KVG. So ergeben sich im Bereich der KVG-Obligatoriumskontrolle für das Jahr 2021 einige wichtige Veränderungen und Neuerungen.

3.1 BREXIT / Neues Sozialversicherungsabkommen

Das Vereinigte Königreich hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen (BREXIT). Das Austrittsabkommen sah eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 vor, ab 1. Januar 2021 galt wieder das bilaterale Sozialversicherungsabkommen von 1968 sowie ein neues Abkommen (vom 25. Februar 2019) zum Schutze der bisher erworbenen Rechte. Das neue Abkommen vom 9. September 2021 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem Vereinigten Königreich regelt nun umfassend die Koordinierung der Soziale Sicherheit. Es gilt bis zur Ratifizierung durch die zuständigen Organe der beiden Staaten provisorisch ab 1. November 2021. Dabei entsprechen die grundlegenden Bestimmungen weitgehend den bisherigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Das neue Abkommen gilt aber nicht für die britischen Überseegebiete und auch nicht für die Kanalinseln (Isle of Man und andere).

Personen aus dem Vereinigten Königreich arbeiten oft als Entsandte in Basel-Stadt und sind daher von der Versicherungspflicht befreit oder fallen nicht darunter (Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht). Auch angesichts der Anzahl britischer Staatsbürger im Vergleich zur Gesamtzahl aller aus dem Ausland kommender Personen ist der Kanton Basel-Stadt durch den BREXIT im Krankenversicherungsbereich nicht stark betroffen.

3.2 Bundesgerichtsentscheid BGE 147 V 387

Im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz stellt der unverschuldete Verlust der Krankenversicherungsdeckung durch Einstellung des VVG-Versicherungsmodells Mondial einen besonderen Grund dar, welcher eine erneute Optierung bzw. das Zurückkommen auf den getroffenen Optionsentscheid eines deutschen Grenzgängers zulässt.

Somit konnte der Beschwerdeführer, obwohl er für die Krankenversicherung Mondial nach VVG im 2010 optiert hatte (galt als Äquivalent einer ausländischen Privatversicherung), nach Auflösung dieses Versicherungsmodells per Ende Dezember 2016 noch einmal optieren. Gemäss dem Bundesgericht ist das Optionsrecht nur relativ unwiderruflich und lebt bei unverschuldetem Wegfall der gewählten Versicherung wieder auf. Durch diesen Leitentscheid war es dem Beschwerdeführer möglich in eine Versicherung nach KVG überzutreten und somit wieder einen Versicherungsschutz zu haben.

3.3 Studierende aus Drittstaaten

Nichterwerbstätige Studierende, die aus einem EU-/EFTA-Staat zu Ausbildungszwecken in die Schweiz kommen, sind in der Regel in der Schweiz nicht versicherungspflichtig, da sie in ihrem Heimatland über die gesetzliche Krankenpflegeversicherung versichert sind. Mit einer gültigen europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) sind sie für Behandlungen in der Schweiz genügend gedeckt. Aufgrund einer EU-Verordnung wendet die Mehrheit der EU-/EFTA-Staaten die sozialversicherungsrechtlichen Koordinierungsbestimmungen auch auf die Drittstaatsangehörigen an, die sich rechtmässig in der EU/EFTA aufhalten. Da die Schweiz diese Verordnung nicht übernommen hat, sind diese Studierenden in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Bei Vorliegen eines gleichwertigen privaten Versicherungsschutzes können sie sich aber gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 KVV mit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle von der Versicherungspflicht befreien lassen.

3.4 Neues Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina

Das Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina ist am 1. September 2021 in Kraft getreten. Dieses Abkommen betrifft in krankensicherungsrechtlicher Hinsicht vor allem die Entsandten. Aus diesen Ländern in die Schweiz Entsandte können sich gestützt auf Art. 2 Absatz 5 KVV von der Krankensicherungsspflicht in der Schweiz befreien lassen.